

III. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 31. März 2004

I. (Änderung des Polizeigesetzes)

Art. 27 Abs. 1: Die Gemeinde vergütet dem Staat für die Dienstleistungen der Kantonspolizei Fr. 1'700.– je 100 Einwohner. Der Ansatz wird der Teuerung angepasst.